

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

zum Thema:

Berlin: berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen

und **Antwort** vom 17. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27495

vom 4. Mai 2021

über Berlin: berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ich frage den Senat:

1. Welche Ausbildungsberufe haben sich seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin für die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen geöffnet?

Zu 1.:

Grundsätzlich kommen alle betrieblichen, außerbetrieblichen und schulischen Berufsausbildungen auch für Menschen mit Behinderung in Betracht. Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention ist u. a. das Ziel einer inklusiven Arbeitswelt, allen Menschen die Teilhabe an Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen. Folglich soll es allen Jugendlichen mit und ohne Behinderung möglich sein, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Die Agenturen für Arbeit, Integrationsämter, Integrationsfachdienste und Bildungseinrichtungen wie Bildungswerke der Wirtschaft oder Berufsbildungswerke bieten den Betrieben die notwendige Unterstützung für eine inklusive Ausbildung an. Die individuellen Voraussetzungen, die die Jugendlichen mitbringen, sind ausschlaggebend dafür, auf welchem Weg die Ausbildung durchgeführt werden kann.

Unterschieden wird nach

- Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen unter Anwendung des Nachteilsausgleichs (zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, Dauer von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen)
- Ausbildung in Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen, die sogenannte Fachpraktikerausbildung. Wenn wegen der Art und Schwere einer Behinderung (noch) keine Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe möglich scheint, können die zuständigen Stellen spezielle Ausbildungsregelungen erlassen. Diese Fachpraktiker-Regelungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 m Handwerksordnung (HWO) lehnen sich an die Inhalte der anerkannten Ausbildungsberufe an, sind aber vor allem in den theoretischen Anforderungen reduziert.

2. Neben der offensichtlichen Barrierefreiheit in Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben bedarf es vieler weiterer Voraussetzungen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem gleichberechtigten und möglichst weitgefächerten Ausbildungsmarkt zu ermöglichen. Welche konkreten Unterstützungsprogramme bietet der Senat daran interessierten Ausbildungsbetrieben, um sie fachlich und finanziell zu unterstützen?

Zu 2.:

Mit den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin“ (Richtlinienförderung) unterstützt Berlin seit mehr als 20 Jahren Berliner Betriebe bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Förderberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der Verbundausbildung ausbilden oder mit Jugendlichen aus bestimmten Zielgruppen Ausbildungsverträge abschließen. Im Rahmen der Richtlinienförderung wird darüber beispielsweise auch die betriebliche Ausbildung eines Auszubildenden mit schlechten schulischen Voraussetzungen und (gemeinsam mit dem Bund) die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung“ (ÜLU) finanziell unterstützt. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Richtlinienförderung die Möglichkeit, Modell- und Pilotprojekte zu fördern, die der Verbesserung der Ausbildungsqualität dienen. Einen Fördertatbestand für inklusive Ausbildungsplätze gibt es im Rahmen der Richtlinienförderung nicht.

Um Menschen mit Behinderungen mit ihren individuellen Leistungen und Fähigkeiten in den Arbeitsmarkt gut integrieren zu können, sind inklusive Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen notwendig. In Kapitel 10 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in §§ 49 ff. wie u. a. das Budget für Ausbildung (§ 61 a) definiert. Nach § 50 SGB IX können die Rehabilitationsträger (definiert in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5) wie die Bundesagentur für Arbeit Leistungen an Arbeitgeber in Form von Ausbildungszuschüssen zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen, Eingliederungszuschüssen, Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb und durch teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung gewähren. Auch das Integrationsamt unterstützt u. a. bei der Ausstattung behindertengerechter Arbeitsplätze oder der Einrichtung neuer Ausbildungsplätze und übernimmt in bestimmten Fällen Ausbildungsgebühren oder andere Kosten für die Berufsausbildung. Die Bundesagentur für Arbeit fördert nach Prüfung und Beratung bei Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen die Reha-Ausbildung sowie erforderlichenfalls auch die Berufsvorbereitung oder Arbeitserprobung nach § 117 SGB III.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist aufgrund der demografischen Entwicklung die Fachkräftesicherung zu einer beschäftigungspolitischen Herausforderung geworden. Das Erwerbspotenzial von Menschen mit Behinderung darf im Rahmen einer demografiefesten Personalpolitik nicht aus dem Blick geraten. Deswegen bietet das Land Berlin im Rahmen der Ausbildungsförderung auch Unterstützung für inklusive Berufsorientierung und Ausbildung an. Im Rahmen des gemeinsamen Aktionsprogramms mit der Handwerkskammer Berlin finanziert der Senat eine Inklusionsberatungsstelle, deren Aufgabe es ist, Berliner Betriebe über Möglichkeiten der inklusiven Ausbildung und über Unterstützungsinstrumente zu informieren und bei der Antragsstellung zu begleiten.

3. Gibt es in Berlin Gütesiegel für Betriebe, die sich besonders vorbildlich um die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen verdient machen? Wenn ja, welche sind das und welche Kriterien müssen für eine Vergabe erfüllt werden?

Zu 3.:

Das Land Berlin vergibt seit dem Jahr 2003 jährlich den Inklusionspreis an Berliner Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen vorbildlich ausbilden oder beschäftigen. Der Landespreis wird in vier Kategorien verliehen: Für inklusive Beschäftigung in den Kategorien Kleinunternehmen, mittelständische Unternehmen und Großunternehmen sowie für inklusive Ausbildung. Jeder der Preise ist mit einer Prämie von 10.000 € dotiert.

Auch auf Bundesebene wird seit dem Jahr 2012 ein Inklusionspreis für die Wirtschaft verliehen. Die Initiierenden des Preises sind die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Charta der Vielfalt sowie das Unternehmens-Forum. Prämiert werden vorbildliche Praxisbeispiele in der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie in der Weiterbeschäftigung leistungsgewandelter Mitarbeitender.

Zudem können sich Einrichtungen mit dem Alpha-Siegel zertifizieren lassen. Das Alpha-Siegel ist ein Gütesiegel, das Einrichtungen auszeichnet, die Hürden für Menschen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten abgebaut haben. Die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung wird in der Beratung zu Bildung und Beruf konsequent mitgedacht und der Zugang (räumlich und in der Ansprache) möglichst barrierefrei und niedrigschwellig gestaltet. Die drei zentralen Kriterien sind geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, angepasste Kommunikation nach Außen und angepasste Gegebenheiten im Gebäude.

4. Welche Art von Nachteilsausgleichen finden bereits heute an den Berufsschulen Anwendung? Welche weiteren plant der Senat einzuführen?

Zu 4.:

Gemäß § 58 Absatz 8 Schulgesetz wird Nachteilsausgleich bei einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung gewährt, die Schülerinnen und Schüler daran hindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren. Dies gilt auch für die Lernerfolgskontrollen im Rahmen des Unterrichtes der Berufsschule. Je nach individueller Bedingungslage

können gemäß § 4 Absatz 3 Berufsschulverordnung Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden. Insbesondere kommen die Maßnahmen nach § 39 Absatz 1 Sonderpädagogikverordnung in Betracht. Über die Gewährung von Nachteilsausgleich bei der Zwischen- und Abschlussprüfung entscheiden die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen entsprechend des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung. Die Formulierung weiterer Arten von Maßnahmen des Nachteilsausgleich ist derzeit nicht beabsichtigt.

5. Wie viele Sonderpädagogen mit welchen Schwerpunkten sind zurzeit an den staatlichen Berufsschulen tätig? Sieht der Senat einen höheren Bedarf bei der Qualifizierung von Lehrkräften im Bereich der Sonderpädagogik an den Berufsschulen, um auch dort Inklusion voranzubringen?

Zu 5.:

Zum Stichtag 1. November 2021 sind 63 aktive Lehrkräfte mit einer sonderpädagogischen Qualifizierung an den öffentlichen beruflichen Schulen tätig. Es werden folgende sonderpädagogische Förderschwerpunkte abgedeckt:

Sonderpädagogische Schwerpunkte	Verteilung der aktiven Lehrkräfte zum 1. November 2021 je Förderschwerpunkt; Doppelzählung wegen mehrfache Ausbildungsfächer pro Lehrkraft
Sehen	4
Sprache	10
Hören	7
Körperlich/Motorisch	6
EmSoz + Verhalten	9
Lernen	14
geistige Entwicklung	4
Sonstige sonderpädagogische Fächer/Schwerpunkte	28

6. Inwieweit sind die BSO-Teams an den Schulen bereits heute dafür qualifiziert, jungen Menschen mit Behinderungen möglichst vielfältige Berufsangebote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterbreiten? Wo sieht der Senat dort noch Handlungsbedarf?

Zu 6.:

Im Februar 2020 haben landesweite Netzwerktreffen der (Berufs- und Studienorientierung) BSO-Teams zum Thema „Vielfalt in der Beratung – auf dem Weg zu inklusiven Strukturen“ stattgefunden. In Vorträgen und Workshops die Themenfelder „inklusive BSO im Unterricht“, „Übergangsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen“ sowie mögliche „Anschlussperspektiven“ beleuchtet. Beteiligt an der Vorbereitung und Durchführung waren die Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur Berlin, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit inklusive der Reha-Beratung und die Schulberaterinnen und Schulberater für inklusive

Berufs- und Studienorientierung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Außerdem haben mit dem Berliner Inklusionspreis (u.a. Vivantes, Grieneisen) ausgezeichnete Unternehmen von ihren positiven Erfahrungen berichtet.

Im Rahmen der landesweiten Netzwerktreffen wurde deutlich, dass insbesondere bei der Übergangsbegleitung die Zusammenarbeit zwischen abgebender Schule und aufnehmender Institution (z.B. Betrieb, beruflicher Schule, Inklusionsbetrieb, Berufsbildungswerk usw.) verbessert werden muss. Unter dem Stichpunkt Berufswegekonferenz wurden erste systematische Ansätze entwickelt, die in der nächsten Zeit umgesetzt werden müssen.

Berlin, den 17. Mai 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie